

# TARIFVERTRAG

**zur Überleitung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der  
Mitglieder des  
Verbands kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg**

**- hier: Überleitung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der  
Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gemeinnützigen GmbH -**

**(TVÜ-VKKH Albertinen)**

**vom 28. März 2012**

Zwischen

Dem Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch den Landesbezirk Hamburg,

andererseits

wird folgender firmenbezogener Verbandstarifvertrag vereinbart:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Vorbemerkung**

- § 1 Geltungsbereich, Wahlrecht**
- § 2 Ersetzen, Ablösen anderweitiger Regelungen**

### **2. Abschnitt**

#### **Überleitungsregelungen**

- § 3 Überleitung in den TV-VKKH**
- § 4 Zuordnung der Entgeltgruppen**
- § 5 Laufende Krankenbezüge**
- § 6 Laufende Beihilfen**
- § 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

### **3. Abschnitt**

#### **Besitzstandsregelungen**

- § 8 Besitzstandszulage, Ausgleich Vergütungsdifferenz**
- § 9 Kinderzuschlag**
- § 10 Fort- und Weiterbildung**
- § 11 Beschäftigungszeit**
- § 12 Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub**
- § 13 Entgeltumwandlung**

### **4. Abschnitt**

#### **Sonstige vom TV-VKKH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

- § 14 Jahressonderzahlung**
- § 15 Sonderregelungen für Ärzte**
- § 16 Eingruppierung**

### **5. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 17 Inkrafttreten**

<b>Anlage 1 TVÜ-VKKH</b>	<b>Überleitungstabelle</b>
<b>Anlage 2 TVÜ-VKKH</b>	<b>Kr-Anwendungstabelle</b>
<b>Anlage 3 TVÜ-VKKH</b>	<b>Eingruppierungskatalog</b>
<b>Anlage 4 TVÜ-VKKH</b>	<b>Eingruppierungskatalog Ärzte/Ärztinnen</b>

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **Vorbemerkung:**

Die Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes VKKH. <sup>2</sup>Die Arbeitsbedingungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH sind bislang geregelt durch einzelvertragliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Arbeitsvertragsbedingungen des Albertinen-Diakoniewerk e. V. (nachfolgend: „AVB“). Diese verweisen ihrerseits auf die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der EKD (nachfolgend: „AVR“). Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erhalten aufgrund dieses Überleitungstarifvertrages die Wahl, ob zukünftig auf ihr Arbeitsverhältnis die tariflichen Regelungen des VKKH Anwendung finden sollen.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der persönliche Geltungsbereich des jeweiligen Überleitungstarifvertrages (TVÜ-VKKH) nur solche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erfasst, die von ihrem Wahlrecht zur Ablösung der individualvertraglich geltenden Arbeitsvertragsbedingungen durch die tariflichen Regelungen Gebrauch machen. Für den Fall der Ablösung durch Ausübung des Wahlrechts werden durch die tariflichen Bedingungen des TVÜ-VKKH Albertinen und des TV-VKKH die AVB und AVR entweder für die jeweilige Dienstnehmerin und den jeweiligen Dienstnehmer vollständig abgelöst oder TVÜ-VKKH Albertinen und TV-VKKH sollen gar nicht zur Anwendung kommen. Die Ablösung erfolgt auch dann, wenn TVÜ-VKKH Albertinen und TV-VKKH keine Regelungen zu einem Regelungsgegenstand der AVB oder AVR enthalten.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Albertinen-Krankenhaus / Albertinen-Haus gGmbH, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2007 begonnen hat, wurde eine Versorgungszusage auf der Grundlage der Ordnung für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Dienstnehmer des Albertinen-Diakoniewerkes e. V. in Hamburg in der Fassung vom 16. Februar 1993 wie auch für einzelne Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den vorhergegangenen Fassungen vom 09. Oktober 1990, vom 17. September 1986, vom 07. Mai 1980, vom 30. November 1977, vom 20. November 1975 sowie vom 17. Oktober 1969 (alle Fassungen nachfolgend: „VO alt“) erteilt. Den ab 1. Juli 2007 eingestellten Mitarbeitern wurde eine Versorgungszusage auf der Grundlage der Albertinen-Versorgungsordnung 2007 (VO 2007) erteilt. Zukünftig soll für die unter den TVÜ-VKKH Albertinen und TV-VKKH fallenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur die VO 2007 gelten. Unter den Geltungsbereich des TVÜ-VKKH Albertinen fallen daher nur die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die mit der Ausübung ihres Wahlrechts zur Anwendung der tariflichen Regelungen in Ablösung der AVB und AVR auch der Ablösung der VO alt durch die VO 2007 mit Wirkung für die Zukunft zustimmen.

## **§ 1 Geltungsbereich, Wahlrecht**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zur Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestand und ununterbrochen über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, und die am 01. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-VKKH fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer von ihrem oder seinem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 TVÜ-VKKH Albertinen Gebrauch gemacht und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2007 begonnen hat, die Zustimmung zur Ablösung der VO alt nach § 1 Abs. 3 TVÜ-VKKH Albertinen erteilt haben.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung der Geltung des TVÜ-VKKH Albertinen und der Verbandstarifverträge ist der Zugang einer durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer unterzeichneten Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts beim Dienstgeber, in der sich die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer mit der vollständigen Ablösung der bisherigen AVB / AVR durch den TVÜ-VKKH Albertinen und die Verbandstarifverträge einverstanden erklärt. <sup>2</sup>Die Ausübung des Wahlrechts ist unwiderruflich. Das Wahlrecht kann ab dem 01. Juli 2012 nur mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende mit Wirkung beginnend ab dem 01. Januar 2012 ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die Ausübung des Wahlrechtes ist insgesamt begrenzt bis zum 30.06.2013 (Zugang der unterzeichneten Erklärung beim Arbeitgeber).
- (3) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH, denen eine Versorgungszusage nach Maßgabe der VO alt erteilt wurde, fallen nur dann in den Geltungsbereich des TVÜ-VKKH Albertinen sowie der Verbandstarifverträge, wenn sie mit der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 1 Abs. 2 TVÜ-VKKH Albertinen ihre schriftliche Zustimmung zur Neuordnung der Versorgungszusage durch Änderung der VO alt und deren Ablösung durch Anwendung der VO 2007) mit Wirkung für die Zukunft erteilen.
- (4) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses TVÜ-VKKH Albertinen auch für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Arbeitsverhältnis zum Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH nach dem 31.12.2011 begonnen hat und die im Übrigen unter den Geltungsbereich nach § 1 TVÜ-VKKH Albertinen fallen.
- (5) Die Bestimmungen des TV-VKKH sowie der weiteren Verbandstarifverträge gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

## **§ 2 Ersetzen / Ablösen anderweitiger Regelungen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1 TVÜ-VKKH Albertinen von ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 TVÜ-VKKH Albertinen Gebrauch machen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zustimmung zur Ablösung der Versorgungsordnung alt nach § 1 Abs. 3 TVÜ-VKKH Albertinen erteilen, werden die AVB / AVR durch die tariflichen Re-

gelungen abgelöst. Dies gilt auch dann, wenn der TVÜ-VKKH Albertinen bzw. die Verbandstarifverträge zu einem konkreten Regelungsgegenstand der AVB / AVR keine Regelung treffen.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVÜ-VKKH Albertinen geltenden Dienstvereinbarungen und dazu getroffenen betrieblichen Regelungsabreden werden durch die Geltung der Tarifverträge nicht berührt.

## **2. Abschnitt Überleitungsregelungen**

### **§ 3 Überleitung in den TV-VKKH**

Die Arbeitsverhältnisse der von § 1 Abs. 1-3 TVÜ-VKKH Albertinen erfassten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden am 01. Januar 2012 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-VKKH übergeleitet.

### **§ 4 Zuordnung der Entgeltgruppen**

- (1) Für die Überleitung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-VKKH Albertinen wird ihre Entgeltgruppe (§ 15 AVR) nach Anlage 1 TVÜ-VKKH den entsprechenden Entgeltgruppen des TV-VKKH zugeordnet. Diese Zuordnung ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Die Überleitung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Pflegedienst (gemäß Anlage 1b BAT /BATO) erfolgt nach Anlage 2 TVÜ-VKKH (Kr-Anwendungstabelle).
- (3) Für die Stufenzuordnung und Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung werden Beschäftigungszeiten in der Stufenzuordnung aus § 15 AVR bis zur Überleitung entsprechend § 16 Abs. 2a TV-VKKH berücksichtigt.
- (4) Der weitere Entwicklungsstufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-VKKH.

### **§ 5 Laufende Krankenbezüge**

<sup>1</sup>Zahlungen von Krankengeld und Krankengeldzuschuss sowie von Beihilfen im Zusammenhang mit einer vor Ausübung des Wahlrechtes zur Tarifanwendung nach §1 TVÜ Abs. 2 und 3 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit unterliegen für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit weiterhin den bisherigen Regelungen. <sup>2</sup>Ansonsten gilt § 22 TV-VKKH ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-VKKH.

## **§ 6 Laufende Beihilfen**

<sup>1</sup>Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Anspruch auf Beihilfe nach § 26 AVR vor dem Inkrafttreten des TVÜ-VKKH Albertinen entstanden ist, erhalten Leistungen nach § 26 AVR, wenn und soweit der Antrag auf Beihilfeleistung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beim Arbeitgeber zugegangen ist. <sup>2</sup>Für die Fristberechnung gilt § 26 Abs. 3 AVR.

## **§ 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

<sup>1</sup>Die Regelungen in § 8 und § 8.1 TV-VKKH über den Ausgleich für Sonderformen der Arbeit treten abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKKH erst nach Ausübung des Wahlrechtes nach §1, Absatz 2 und 3 in Kraft. <sup>2</sup>Bis dahin gelten insoweit die bisherigen Regelungen der AVB / AVR fort. Dies gilt jedoch nicht für die Wechselschicht und Schichtzulage nach § 8 Absätze 5 und 6 TV-VKKH.

## **3. Abschnitt Besitzstandsregelungen**

### **§ 8 Besitzstandzulage Ausgleich Vergütungsdifferenz**

- (1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-VKKH Albertinen, deren Tabellenentgelt nach der Überleitung gem. § 3 TVÜ-VKKH geringer ist, als die bisherige Vergütung (Grundentgelt zzgl. Zulagen nach § 14 Abs. 2 b) bis d) AVR, Zulagen nach § 15a AVR Übergangsregelung und § 18 AVR sowie individuelle Zulagen), erhalten eine monatliche Besitzstandzulage in Höhe des Differenzbetrages.
- (2) <sup>1</sup>Entfallen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 d) AVR (d.h. Beendigung der ständigen Vertretung), reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. <sup>2</sup>Gleiches gilt nach dem 30.06.2015 für die Zulage nach § 15a AVR Übergangsregelung – ab dem 01.07.2015 entfällt die Zulage, die Besitzstandszulage reduziert sich entsprechend.
- (3) Die Besitzstandszulage wird bei tariflichen Entgelterhöhungen aus der Tarifrunde 2012 in vollen Umfang angerechnet. Für die auf das Jahr 2012 folgenden Tarifrunden gilt, dass nach der Anrechnung verbleibende Besitzstandszulagen jeweils mit der Hälfte der jeweiligen prozentualen Tarifsteigerung erhöht werden.
- (4) <sup>1</sup>Reduzierungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führen zu einer entsprechenden Anpassung der Besitzstandszulage. <sup>2</sup>In Fällen des § 11 Absatz 1 TV-VKKH oder bei Teilzeitbeschäftigung nach Bundeselternzeitgesetz oder Pflegezeitgesetz führt jede Änderung der Arbeitszeit zu einer entsprechenden Anpassung der Besitzstandszulage.
- (5) Entgelterhöhung durch Stufenaufstieg in den Erfahrungsstufen sowie Entgelterhöhungen aufgrund der Veränderung der Tätigkeit werden auf die Besitzstandszulage vollständig angerechnet.

## **§ 9 Kinderzuschlag**

- (1) Für Kinder, die am 31. März 2012 bereits geboren waren und für die zum Zeitpunkt der Überleitung nach § 3 TVÜ-VKKH Albertinen ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, wird der kindergeldberechtigten Dienstnehmerin oder dem kindergeldberechtigten Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-VKKH Albertinen der Kinderzuschlag nach § 19 a AVR statisch fortgewährt, wenn und soweit die dort geregelten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
- (2) Teilzeitbeschäftigten wird der Kinderzuschlag anteilig gewährt.
- (3) Der Kinderzuschlag entfällt bzw. mindert sich um den auf ein Kind entfallenden Teil, soweit die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) mehr zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKKG zustehen würde.

### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung am 01. Januar 2012 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf den Kinderzuschlag unschädlich.
2. Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

## **§ 10 Fort- und Weiterbildung**

Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, die bei Inkrafttreten des TVÜ-VKKH Albertinen für das Arbeitsverhältnis des Dienstnehmerinnen und Dienstnehmers bereits zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbart waren, unterliegen ausschließlich den bis dahin geltenden Regelungen und Vereinbarungen, insbesondere § 3a AVR.

## **§ 11 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses TVÜ-VKKH Albertinen hinaus fortgeltenden Arbeitsverhältnisses werden die vor diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit berücksichtigt und fortgeführt.

## § 12

### **Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub**

<sup>1</sup>Ansprüche der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf Erholungsurlaub, Zusatz- und Sonderurlaub gemäß den § 28 ff. AVR, die bei Inkrafttreten des TVÜ-VKKH Albertinen für das Arbeitsverhältnis der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers bereits entstanden sind, bleiben den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern erhalten. <sup>2</sup>Ab Inkrafttreten des TVÜ-VKKH Albertinen entstehende Ansprüche unterliegen den tariflichen Regelungen des TV-VKKH.

<sup>3</sup>Der Urlaubsanspruch für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, betrifft abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-VKKH 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>4</sup>Für das Jahr 2012 bleiben bestehende Ansprüche unberührt. <sup>5</sup>Satz 1 und 2 gilt auch für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des §1 Absatz 4 TVÜ-VKKH.

## § 13

### **Entgeltumwandlung**

<sup>1</sup>Die Umwandlung tariflicher Entgeltansprüche im Rahmen der VO 2007 ist zulässig. <sup>2</sup>Bereits abgeschlossenen Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung nach § 27b AVR bleiben durch den TVÜ-VKKH Albertinen sowie den TV-VKKH unberührt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 1 Absatz 4 TVÜ-VKKH.

Protokollnotiz: Die Parteien erachten die voranstehende Regelung als tarifliche Regelung im Sinne des § 17 Absatz 5 BetrAVG.

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige vom TV-VKKH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

## § 14

### **Jahressonderzahlung**

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-VKKH gilt § 20 TV-VKKH mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Jahressonderzahlung Besitzstandszulagen aus dem Ausgleich von Vergütungsdifferenzen nach § 8 TVÜ-VKKH Albertinen nicht berücksichtigt werden, soweit nicht auch bisher eine Berücksichtigung der die Vergütungsdifferenz bestimmenden Entgeltbestandteile im Rahmen der Jahressonderzahlung erfolgt ist.



## § 15 Sonderregelungen für Ärzte

### Nr. 1: Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Tätigkeit einer Ärztin / eines Arztes, die vom Geltungsbereich des § 39 TV-VKKH erfasst sind.

### Nr. 2: Überleitung in den TV-VKKH

Für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Tätigkeit einer Ärztin / eines Arztes gelten die Regelungen dieses Überleitungstarifvertrages in vollem Umfang, soweit nicht in der nachfolgenden Ziffer anderweitige, spezielle Regelungen getroffen sind.

### Nr. 3: Zuordnung der Entgeltgruppen und Eingruppierung

- (1) <sup>1</sup>Für die Überleitung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Tätigkeit einer Ärztin / eines Arztes nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-VKKH Albertinen wird ihre bisherige Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-VKKH Albertinen den entsprechenden Entgeltgruppen des TV-VKKH zugeordnet. <sup>2</sup>In die Entgeltgruppe Ä4 wird übergeleitet, wem bislang die Aufgaben des ständigen Vertreters des leitenden Arztes übertragen worden waren. <sup>3</sup>Dies hat im Rahmen dieser Überleitung innerhalb einer Abteilung in der Regel nur ein Arzt erfüllt. <sup>4</sup>Im Übrigen verbleibt es bei der tariflichen Regelung zu Entgeltgruppe Ä4 einschließlich der Protokollnotiz.
- (2) <sup>1</sup>Für die Eingruppierung der Ärzte ab 01. Januar 2012 gemäß § 1 Abs. 4 TVÜ-VKKH gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 14 TV-VKKH. <sup>2</sup>Die Ärzte werden in die Entgeltstufe eingestuft, die sie erreicht hätten, wenn die Entgeltordnung gemäß Nr. 14 TV-VKKH für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (3) Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-VKKH.

## § 16 Eingruppierung

- (1) <sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von Eingruppierungsvorschriften des TV-VKKH (mit Entgeltordnung) gilt der Eingruppierungskatalog nach Anlage 3 TVÜ-VKKH in Verbindung mit der Vergütungsordnung des BAT in seiner letzten Fassung. <sup>2</sup> Diese Regelungen finden auch auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Absatz 4 TVÜ-VKKH Anwendung. <sup>3</sup> Die Eingruppierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erfolgt nach den Merkmalen der übertragenen Tätigkeiten in die Entgeltgruppen gemäß dem Eingruppierungskatalog. Abweichend von Satz 1 sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Tätigkeit einer Ärztin / eines Arztes nach den Merkmalen des Eingruppierungskataloges nach Anlage 4 TVÜ-VKKH eingruppiert.
- (2) <sup>1</sup> Die Eingruppierung erfolgt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmerinnen im Pflegedienst (gem. Anlage 1b BAT) nach der Kr-Anwendungstabelle (Anlage 2). <sup>2</sup> Im Übrigen gilt auch insoweit vorstehender Absatz 1.
- (3) <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 01. Mai 2012 und dem Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindenden Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
- (4) <sup>1</sup> Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Eingruppierungsvorschriften erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. <sup>2</sup> Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. <sup>3</sup> Diese Besitzstandszulage vermindert sich bei jedem Entwicklungsstufenaufstieg um den vollen Unterschiedsbetrag. <sup>4</sup> Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt. Tarifliche Entgelterhöhungen werden vollständig auf diese Besitzstandszulage angerechnet.
- (5) <sup>1</sup> Für Eingruppierungen zwischen dem 01. Mai 2012 und dem Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften werden die Entgeltgruppen nach (Anlage 3 TVÜ-VKKH Albertinen) zugeordnet. <sup>2</sup> § 16 Abs. 2 TV-VKKH findet auch insofern Anwendung.
- (6) <sup>1</sup> Mit Wirkung ab 01. März 2012 erfolgt die Eingruppierung für examiniertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal auf Intermediate Care Stationen (IMC) sowie in der Zentralen Notaufnahme (ZNA) analog nach den Eingruppierungsmerkmalen, wie sie für examiniertes Intensivpflegepersonal gelten, mit der Folge einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8a. <sup>2</sup> Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung.

**5. Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2014.

Hamburg, den 03. August 2012

Für

Verband kirchlicher  
Krankenhausdienstgeber Hamburg  
Der Vorstand

ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hamburg

**Anlage 1 TVÜ-VKKH Albertinen**

**Zuordnung der Entgeltgruppen AVR (mit Ausnahme der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer laut Anlage 2) zu den Entgeltgruppen TV-VVKH für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 TVÜ-VKKH Albertinen (1:1 AVR)**

<b>Entgeltgruppe AVR 2007(alt)</b>	<b>Entgeltgruppe TVÜ-VKKH (neu)</b>
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
Überleitung der Sonderstufen erfolgt analog	

Anlage 2a TVÜ-VKKH Albertinen (gültig vom 01.01.2012 bis 29.02.2012)

Kr-Anwendungstabelle  
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.524,35	3.996,08	4.212,96
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,08 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.090,59	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,67 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg	-	-				
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.223,05					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.060,40					-
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.845,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.310,89

## Anlage 2b TVÜ\_VKKH Albertinen (01.03.2012 bis 31.12.2012)

## Kr-Anwendungstabelle

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012  
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.647,70	4.135,94	4.360,41
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,94 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.761,04	2.856,44 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.300,86					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.132,51					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77

Anlage 2c TVÜ-VKKH Albertinen (01.01.2013 bis 31.07.2013)

Kr-Anwendungstabelle

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013  
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.698,77	4.097,11 nach 2 J. St. 3	4.609,25 nach 3 J. St. 4	4.836,86
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.698,77	4.193,84	4.421,46
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.357,35	3.698,77 nach 2 J. St. 3	4.193,84 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.243,54	3.471,17 nach 2 J. St. 3	3.903,63 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.163,87	3.448,40 nach 4 J. St. 3	3.676,01 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.072,84	3.289,07 nach 5 J. St. 3	3.493,92 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.799,69	3.163,87 nach 5 J. St. 3	3.289,07 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.799,69	2.896,43 nach 5 J. St. 3	3.072,84 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.333,07					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	2.939,68
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.162,37					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.425,25

Anlage 2d TVÜ-VKKH Albertinen (01.08.2013 bis 28.02.2014)

Kr-Anwendungstabelle

Gültig ab 1. August 2013  
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.750,55	4.252,55	4.483,36
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.404,35	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,55 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.288,95	3.519,77 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.208,16	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,47 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.838,89	3.208,16 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.365,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	2.980,84
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.192,64					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,20



**Anlage 3 TVÜ-VKKH Albertinen**

**Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Mai 2012 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorgänge**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Lohngruppe</b>
<b>15</b>	keine Stufe 6 I a I b mit Aufstieg nach I a	Keine
<b>14</b>	keine Stufe 6 I b ohne Aufstieg nach I a	Keine
<b>13</b>	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (II a mit und ohne Aufstieg nach I b) sowie Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum MTV Angestellte originär in II a (ohne Aufstieg) eingruppiert sind.	Keine
<b>12</b>	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach II a	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach II a IV a mit Aufstieg nach III	Keine
10	keine Stufe 6 IV a ohne Aufstieg nach III IV b mit Aufstieg nach IV a V a in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn da	Keine
9	IV b ohne Aufstieg nach IV a (keine Stufe 6) V a mit Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) V a ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) V b mit Aufstieg nach IV b (keine Stufe 6) V b ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
8	V c mit Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b	8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8 a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7 a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7 a
6	VI b mit Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c	6 mit Aufstieg nach 6 a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6 a (nach Einstellung in 4)
5	VII mit Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b	5 mit Aufstieg nach 5 a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3 a 2 a mit Aufstieg nach 3 und 3 a 2 mit Aufstieg nach 2 a, 3 und 3 a 2 mit Aufstieg nach 2 a und 3 (keine Stufe 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2 a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2 a
2	IX            b mit Aufstieg nach VIII IX            b mit Aufstieg nach IX a  X            mit Aufstieg nach IX b ( keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	<p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Essens- und Getränkeausgeber/innen</li> <li>Garderobenpersonal</li> <li>Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich</li> <li>Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks</li> <li>Wärter von Bedürfnisanstalten</li> <li>Servierer</li> <li>Hausarbeiter</li> <li>Hausgehilfe</li> <li>Bote (ohne Aufsichtsfunktion)</li> </ul> <p>Ergänzungen können durch Tarifvertrag geregelt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	

**Anlage 4 TVÜ-VKKH Albertinen**

**Eingruppierungskatalog Ärzte / Ärztinnen nach § 19 TVÜ-VKKH Albertinen**

Entgeltgruppe TV-VKKH (neu)	Entgeltstufe (neu)	Entgeltgruppe AVR 2007 (alt)	Entgeltstufe AVR 2007 (alt)
Ä1	1. Jahr	A1	1. Stufe
	2. Jahr		
	3. Jahr		2. Stufe (3. Jahr)
	4. Jahr		
	5. Jahr		
			3. Stufe (6. Jahr)
Ä2	1. Jahr	A2	1. Stufe
	4. Jahr		2. Stufe (4. Jahr)
	7. Jahr		
			3. Stufe (8. Jahr)
	9. Jahr		
	11. Jahr		
Ä3	1. Jahr	A3	1. Stufe
	4. Jahr		2. Stufe (4. Jahr)
	7. Jahr		
Ä4	1. Jahr		

Raum für Notizen